

14. Dezember 2005 43C

3 8 1 3 **Naturschutzgebiet "Chappelistutz", Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand
und Wilderswil**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36, Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Gebiet unterhalb des Zusammenflusses von Schwarzer und Weisser Lutschine, vom Fäidli bis zum unteren Ende der Neuen Matte wird unter den Schutz des Staates gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerzte Erhaltung der vorhandenen Auenlebensräume von nationaler Bedeutung
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt
 - die Erhaltung und - soweit möglich und sinnvoll - die Förderung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltaltes
 - die Sicherung der Lebensräume "Teiche im Eyzaun" (Bahnteich, Schlangenhimmel) mit Stillwassern für Sumpf- und Wasserpflanzen, Reptilien, Amphibien und Wasserkleintiere sowie Quellaufstössen mit stark wechselnder Wasserführung für entsprechend angepasste Pflanzen und Tiere.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 21. Januar 2005 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemeinde Gsteigwiler: Parzellen-Nrn.: 638 und 640 ganz sowie 639, 645 und 694 teilweise

Gemeinde Gündlischwand: Parzellen-Nrn.: 358, 388 und 401 teilweise

Gemeinde Wilderswil: Parzellen-Nrn.: 96 ganz sowie 97, 286 und 1996 alle teilweise

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren der Lutschine mit Schiffen, Booten oder dergleichen unterhalb der offiziellen Auswasserungsstelle;

- b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - d) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation der "Teiche im Eyzau";
 - e) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschrieben Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;
 - l) jegliches Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern, soweit Bewirtschaftungsverträge nichts anderes bestimmen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt und
 - p) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen;
 - b) die forstliche Nutzung der Wälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c) die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung der übrigen Wälder;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - e) der Gewässerunterhalt und erforderliche Sanierungsmassnahmen, sofern sie mit den Zielen der Auenverordnung vereinbar sind;
 - f) Benützung, Unterhalt und Erneuerung bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung oder gemäss Vereinbarung;
 - g) die Aufzucht von Fischen in den Seitenbächen;
 - h) das Befahren der Lütchine mit Schiffen, Booten oder dergleichen bis zur offiziellen Auswasserungsstelle.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Schutzbeschluss "Teiche im Eyzaun" (Verfügung der Forstdirektion des Kantons Bern vom 21.6.1985) aufgehoben.
14. Ein künftiger Ausbau der Kantonsstrasse ist zu gegebener Zeit in den dafür vorgesehenen Verfahren auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu überprüfen. Der vorliegende RRB nimmt die notwendige Interessenabwägung nicht vorweg und präjudiziert spätere Strassenbaubewilligungen nicht. Der Auenperimeter wird nach der Interessenabwägung der neuen Strassenparzelle angepasst.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Reige". The signature is written in a cursive style with a large, looped 'e' at the end.